



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Dezember 2016

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	3
1.1.1	Beschluss über die Ratssaalentsgeltordnung Hier: Neufassung 2017	3
1.1.1.1	Entgeltordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Ratssaals im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin (Ratssaalentsgeltordnung 2017)	3
1.1.2	Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2017 (Sonntagsöffnungsverordnung 2017)	4
1.1.2.1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2017 (Sonntagsöffnungsverordnung 2017)	4
1.1.3	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Gymnasium Neuruppin Hier: Fassung 2017	5
1.1.3.1	Benutzungs- und Entgeltordnung 2017 „Altes Gymnasium“	5
1.2	Verwaltungsstruktureform Hier: Offener Brief an die Landtagsabgeordneten des Landes Brandenburg	7
1.2.1	Offener Brief an die Landtagsabgeordneten des Landtages Brandenburg	7
1.3	Bebauungspläne	8
1.3.1	Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ – 2. Änderung Hier: Aufstellungsbeschluss	8
1.4	Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Fontanestadt Neuruppin Hier: Vorübergehende Aussetzung der vorzeitigen Ablösung von Ausgleichsbeträgen in allen weiteren Wertzonen	8
1.5	Kommunaler Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin Hier: Entwurf des Schulentwicklungsplans der Fontanestadt Neuruppin für die Jahre 2016 bis 2030	8
1.6	200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019 Hier: Rahmenkonzept für die Fontanestadt Neuruppin	9
1.7	Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppín) Hier: Verlängerung Interims-Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin (ohne Alt Ruppín)	9
1.8	Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand Hier: Ausübung des Optionsrechts gem. § 27 Abs. 22 i. V. m. § 2 Abs. 3 UStG	9

1.9	Haushalt	9
1.9.1	Haushalt 2017 hier: Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen	9
1.9.1.1	Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2017	9
1.10	Grundstücksangelegenheit	10
1.10.1	Abschluss eines Grundstücksgeschäftes gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Einbringung eines mit einem Spielplatz bebauten Grundstückes in die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH	10
1.11	Vergabeangelegenheit	11
1.11.1	Vergabeangelegenheit Hier: Beendigung der Reinigungsverträge über Unterhaltsreinigung in Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin in den Jahren 2016 – 2020	11
Nichtöffentlicher Teil		
1.12	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	11
1.12.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	11
1.12.2	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	11
1.12.3	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Gewerbegebiet Treskow	11
2. Beschlüsse der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19. Dezember 2016		
Öffentliche Beschlüsse		
2.1	Vergabeangelegenheit Hier: Zuständigkeit für die Entscheidung über den Zuschlag im Vergabeverfahren „Rahmenvertrag Baumpflege“	12
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.2	Vergabeangelegenheit Hier: Kümmerer: Entwicklung der Gesundheitsregion OPR	12
3. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 5. Dezember 2016		
Öffentliche Beschlüsse		
3.1	Entgegennahme einer Spende an die Fontanestadt Neuruppin Hier: Geldspende von ESTAruppin e. V. für das Projekt „Stadtgefährten – DURCH_EINANDER“ des Museums Neuruppin	12
Nichtöffentliche Beschlüsse		
3.2	Vergabeangelegenheit Hier: Beschaffung von Feuerwehrschtzbeleidung	12

4.	Bekanntmachungen	
4.1	Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson	12
4.2	Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Halenbeck in der Stadt Neuruppin	13
4.3	Bekanntmachung Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	14
5.	Ausschreibungen	
5.1	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin	14
Ende des amtlichen Teils		
6.	Informationen	
6.1	Fontane.200	15

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Dezember 2016

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Beschluss über die Ratssaalentgeltordnung

Hier: Neufassung 2017
Drucksache-Nr.: 2002/198 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Ratssaals im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin (Ratssaalentgeltordnung 2017)

1.1.1.1 Entgeltordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Ratssaals im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin (Ratssaalentgeltordnung 2017)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 19. Dezember 2016 folgende Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Ratssaales in dem Rathaus der Fontanestadt Neuruppin (Ratssaalentgeltordnung 2017) beschlossen:

1. Gegenstand der Entgeltordnung

- a) Für die Fremdnutzung des Ratssaales, der Nebenräume (WC, Garderobe, Foyer, Küche etc.), der Technik (Beamer, Laptop, Mikrophon) sowie die Inanspruchnahme von Personal für die technische Unterstützung im Haus A der Karl-

Liebknecht-Str. 33/34 werden Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung erhoben.

- b) Der Ratssaal verfügt über eine Bestuhlung für bis zu 110 Personen, Tische für 66 Personen, 4 Funkmikrofone und 20 Konferenzmikrofone die ebenfalls mitbenutzt werden können.
- c) Voraussetzung für eine Fremdnutzung ist ein Antrag.

2. Fremdnutzung

- a) Fremdnutzung ist jede Nutzung, die nicht im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit, der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie ihrer Beiräte steht.
- b) Die Art der Nutzung der Veranstaltung muss dem Charakter des Hauses, dem einer öffentlichen Verwaltung, entsprechen.
- c) Die Selbstnutzung geht einer Fremdnutzung voraus.
- d) Parteipolitische Veranstaltungen (Parteiversammlungen, Wahlkampfveranstaltungen), weltanschauliche/religiöse Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit privatem Charakter (u. a. Familienfeiern) sind von einer Nutzung ausgeschlossen.

3. Bemessung des Entgelts

Die Entgelte werden gemäß den Entgelttarifen, die als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung sind, erhoben.

4. Fälligkeit

Die Entgelte sind spätestens am Tag vor der Nutzung zu bezahlen.

5. Schuldner

Schuldner sind der Antragsteller und der Veranstalter, mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

6. Befreiung

Von der Erhebung der Entgelte ausgenommen sind allgemein zugängliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, soweit für

diese keine Eintrittsgelder, Beiträge oder dergleichen von den Teilnehmern erhoben werden. Darüber hinaus sind solche Veranstaltungen von der Erhebung der Entgelte ausgenommen, an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

7. Entscheidung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Über den Protest des Antragstellers gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung zur Fremdnutzung (Nr. 2) und zur Befreiung (Nr. 6) entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

8. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ratsaalentgeltordnung vom 24. September 2013 außer Kraft.

Tarifentgelte	Tarif I (Mo. – Do. bis 16:00 Uhr; Fr. bis 12:00 Uhr)	Tarif II (Mo. – Do. nach 16:00 Uhr, Fr. nach 12:00 Uhr, samstags)
Winterperiode (21.12. – 29.03.)		
bis 5 h	83,00 €	83,00 €, zzgl. je h 28,00 €
> 5 h	182,00 €	182,00 €, zzgl. je h 28,00 €
Sommerperiode (21.06. – 22.09.)		
bis 5 h	78,00 €	78,00 €, zzgl. je h 28,00 €
> 5 h	172,00 €	172,00 €, zzgl. je h 28,00 €
Übergangsperiode (20.03. – 20.06. & 23.09. – 20.12.)		
bis 5 h	80,00 €	80,00 €, zzgl. je h 28,00 €
> 5 h	177,00 €	177,00 €, zzgl. je h 28,00 €

Neuruppin, den 4. Januar 2017

Golde
Bürgermeister

1.1.2 Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2017 (Sonntagsöffnungsverordnung 2017)

Drucksache-Nr.: 2007/1 15. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2017 (Sonntagsöffnungsverordnung 2017).

1.1.2.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2017 (Sonntagsöffnungsverordnung 2017)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 46), i. V. m. §§ 26 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 19. Dezember 2016 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2017 (Sonntagsöffnungsverordnung 2017)“ erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen in der Fontanestadt Neuruppin dürfen aus Anlass der folgenden besonderen Ereignisse jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr

Frühlingsfest am Ruppiner Einkaufszentrum REIZ	(19. März 2017)
Herbstfest am Ruppiner Einkaufszentrum REIZ	(8. Oktober 2017)
AIDA-Adventsmarkt in der Altstadt	(3. Dezember 2017)
Weihnachtsmarkt am Ruppiner Einkaufszentrum REIZ	(17. Dezember 2017)

geöffnet sein.

(2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen ist der § 10 BbglöG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

Fontanestadt Neuruppin, den 4. Januar 2017

Golde
Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin

1.1.3 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Gymnasium Neuruppin

Hier: Fassung 2017
Drucksache-Nr.: 2012/34 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung 2017 für das Alte Gymnasium Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung 2017 „Altes Gymnasium“).

1.1.3.1 Benutzungs- und Entgeltordnung 2017 „Altes Gymnasium“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 19.12.2016 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung 2017 „Altes Gymnasium“ beschlossen:

Präambel:

Das Alte Gymnasium ist die gute Stube der Fontanestadt Neuruppin. Als erstes erbautes Gebäude der Stadt nach dem Stadtbrand von 1787, mit seiner ursprünglichen Funktion als Schule, hat es bis heute eine besondere Stellung als öffentliches Gebäude für Bildung und Kultur und mit seinem Standort im Zentrum eine stadtbildprägende Wirkung.

Diesem Anspruch soll die heutige Nutzung durch darin aktive Bildungs- und Kultureinrichtungen gerecht werden. Daher stehen Räume zur temporären Nutzung durch Dritte für Veranstaltungen zur Verfügung.

1. Zweckbestimmung:

1.1 **Öffentliche Einrichtung:** Die Fontanestadt Neuruppin betreibt mit dem Alten Gymnasium (Am Alten Gymnasium 1 – 3,

16816 Neuruppin) eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung (nachfolgend Einrichtung). Die Einrichtung richtet sich an alle Einwohner und Gäste der Fontanestadt Neuruppin.

1.2 **Kulturelle Vielfalt:** Die Einrichtung dient den Einwohnern und Gästen als Ort der Unterhaltung, der Bildung und für den demokratischen Diskurs der durch unterschiedlichste Kurs- und Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördern soll. Die Einrichtung verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Nutzer der mietbaren öffentlichen Räume stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

1.3 **Die Räumlichkeiten:** Das Hauptfoyer, der Veranstaltungssaal, das Foyer links mit den Toiletten, optional mit der Teeküche im Erdgeschoss und der Tanzraum der Jugendkunstschule im Dachgeschoss können Dritten gegen ein Entgelt überlassen werden, soweit diese nicht für eigene Veranstaltungen, insbesondere der Jugendkunstschule, benötigt werden und städtisches oder öffentliches Interesse der Benutzung nicht entgegenstehen. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Nutzer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Vertragspartner der Fontanestadt Neuruppin und seine Erfüllungsgehilfen, Gast ist jeder Besucher der Veranstaltung.

1.4 **Nutzungszweck:** Die Räumlichkeiten dürfen für kulturelle Zwecke, z. B. Konzerte, Vorträge, Theater- und Kleinkunstveranstaltungen, Feste, Empfänge, Tagungen und Sitzungen von Gremien der Fontanestadt Neuruppin genutzt werden. Die Räume können darüber hinaus Dritten für Zwecke der Erwachsenenbildung und für Veranstaltungen der Jugendpflege, sowie sozialer und karitativer Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

Ausgeschlossen sind folgende Nutzungen:

- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um kulturelle Veranstaltungen handelt,
- Werbeveranstaltungen (z. B. Modenschauen),
- Veranstaltungen mit Tieren,
- Sportveranstaltungen, die die Bausubstanz schädigen könnten,
- private Feiern.

2. Geltungsbereich:

2.1 **Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung:** Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung ist als Aushang in der Einrichtung im Eingangsbereich jedem Besucher zugänglich und darüber hinaus in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf der Internetseite des Alten Gymnasiums einsehbar.

2.2 **Verbindlichkeit der Entgeltordnung:** Mit dem Betreten der Einrichtung und des dazu gehörigen Grundstückes erkennt der Gast und der Nutzer die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an.

2.3 **Überlassung der Einrichtung:** Die Überlassung der Einrichtungen an Dritte erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser

Benutzungs- und Entgeltordnung. Voraussetzung ist ein schriftlicher Vertrag. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem schriftlich eingereichten Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein von beiden Vertragspartnern unterzeichneter Benutzungsvertrag bindet die Fontanestadt Neuruppin zur Überlassung von Räumlichkeiten.

- 2.4 **Täuschung:** Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, kann die Fontanestadt Neuruppin gegenüber dem Nutzer den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigen Gründen kündigen. Der Nutzer hat der Fontanestadt Neuruppin alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die außerordentliche Kündigung entstehen. Ansprüche des Nutzers sind ausgeschlossen. Die Fontanestadt Neuruppin ist berechtigt, die künftige Nutzung der Einrichtungen durch den Nutzer zeitlich begrenzt oder dauerhaft zu untersagen.
- 2.5 **Vertragsstrafe:** Für den Fall, dass es im Rahmen der Nutzung zu strafbaren Handlungen im Sinne des §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB kommt, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, hat sich der Nutzer zu verpflichten, eine Vertragsstrafe über das doppelte des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Nutzer die Einrichtungsräume entgegen der Vereinbarung aus § 2 Absatz 4.) (Nutzungszweck) nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

3. Nutzungsentgelte:

- 3.1 Für die Überlassung ist ein Entgelt zu entrichten.
- 3.2 Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen (B), Einheiten (C) und Dienstleistungen (D) sowie der Einstufung in Nutzergruppen.
- 3.3 Nutzergruppen:

1) Entgelt je Raumgruppe (B), Einheit (C) und Dienstleistung (D):

Verwaltungseinheiten, Gremien und Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin, sowie Mieter des Alten Gymnasiums für ihre darin untergebrachten Einrichtungen für die temporäre Nutzung: **kostenfrei**.

Alle anderen Nutzer Entgelte je Kategorie B), C) und D):

B) Entgelt je Raumgruppe/Halbtage

Raumgruppe	Raumnummer	Entgelt in €/brutto
Foyer links und Toiletten	1.05 – 1.12	20,- €
Hauptfoyer, Windfang	1.13, 1.39	12,- €
Veranstaltungssaal (Jugendkunstschule – Saal B) inkl. Foyer links und Toiletten	1.14, 1.05 – 1.12	41,- €

Raumgruppe	Raumnummer	Entgelt in €/brutto
Jugendkunstschule – Tanzraum, Umkleide	3.3.2, 3.13	14,- €
Innenhof	keine	73,- €

C) Entgelt je Einheit und Tag (nach Verfügbarkeit; Abholung und Rückgabe durch den Nutzer):

Einheit	Entgelt in € inkl. 19 % MwSt. (Entgelt netto)
Stuhl	1,58 € (1,33 €)
Bierzelttisch	5,95 € (5,00 €)
Bierzeltbank	2,38 € (2,00 €)
Rednerpult	29,75 € (25,00 €)
Stehtisch	5,95 € (5,00 €)
Seminartisch	2,62 € (2,20 €)

D) Entgelt je Dienstleistung und angefangener Stunde:

Für die persönliche Begleitung und Betreuung einer Veranstaltung durch die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Neuruppin, außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Alten Gymnasiums, wird ein Entgelt in Höhe von 11,90 € (10,00 € netto) pro angefangene Stunde veranschlagt.

4. Nebenkosten:

- 4.1 In den Entgelten für die Raumnutzung sind die Aufwendungen für die Bereitstellung und Grundausstattung der Räume enthalten.
- 4.2 Nicht enthalten ist die technische Einrichtung, Getränke- oder Speisenversorgung, Dekoration oder die personelle Begleitung der Nutzung. Für die Beschaffung dieser Leistungen ist der Nutzer selbst verantwortlich.
- 4.3 Werden die Räume nach einer Nutzung nicht besenrein hinterlassen, wird dem Nutzer die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Geringfügige Reinigungsarbeiten die der Nutzer veranlasst hat und die durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Neuruppin erfolgen können, werden nach Punkt 3.3 D) in Rechnung gestellt.

5. Pflichten des Nutzers und der Gäste:

- 5.1 Das Rauchen und Dampfen ist im gesamten Gebäude untersagt.
- 5.2 Der Gast und Nutzer ist verpflichtet, für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste die durch ihn entstehen, umgehend der Fontanestadt Neuruppin zu melden. Für Beschädigungen haftet der Verursacher. Der Nutzer muss der Fontanestadt Neuruppin eine für die Veranstaltung geltende Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden selbstständig abschließen und auf Verlangen vorweisen können.
- 5.3 Gäste und Nutzer sind verpflichtet für deren Veranstaltungen selbstständig alle notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen einzuholen sowie GEMA, Sozial- und Steuerabgaben anzumelden und abzuführen.

- 5.4 Gäste und Nutzer stören keine anderen Gäste und Nutzer der Einrichtung.
- 5.5 Nach der Nutzung ist der Raum besenrein zu hinterlassen. Der Nutzer geht sparsam mit den Energiressourcen der Einrichtung um. Er schließt nach der Nutzung Fenster und Türen und regelt die Raumtemperatur auf das minimal notwendige Maß.
- 5.6 Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 5.7 Die Fontanestadt Neuruppin übt das Hausrecht aus. Der Nutzer muss den Aufforderungen von Mitarbeitern der Fontanestadt Neuruppin und Ordnungskräften Folge leisten und diesen im Bedarfsfall jederzeit Zutritt zu seinen überlassenen Räumen gewähren.
- 5.8 Weitere Rechte und Pflichten zwischen dem Nutzer und der Fontanestadt regelt ein Überlassungsvertrag und ergänzend die aktuelle Fassung der Hausordnung.

6. Inkrafttreten:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neuruppin, den 04.01.2017

*Jens-Peter Golde
Der Bürgermeister*

1.2 Verwaltungsstrukturreform

**Hier: offener Brief an die Landtagsabgeordneten
des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2016/51**

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den anliegenden offenen Brief der Fraktionsvorsitzenden und des Bürgermeisters vom 19.12.2016.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne des Beschlusses weiterhin für den Erhalt des Kreissitzes in der Fontanestadt Neuruppin auch nach einer möglichen Verwaltungsstrukturreform zu werben.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den offenen Brief nach Nr. 1 nebst dem Gutachten dem Landtag, dem Innenministerium des Landes Brandenburg, dem Landrat und dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in geeigneter Form zu übermitteln.

1.2.1 Offener Brief an die Landtagsabgeordneten des Landtages Brandenburg

Neuruppiner Erklärung vom 19. Dezember 2016

Offener Brief an die Landtagsabgeordneten des Landtages Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

alle Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, deren Vorsitzender und der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin schreiben Ihnen diesen offenen Brief im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neuruppin und in unserer Verantwortung

als Stadt des Sitzes der Kreisverwaltung.

Trotz bestehender unterschiedlicher politischer Ansichten über den Sinn einer Verwaltungsstrukturreform eint uns die bestmögliche Vertretung der Fontanestadt Neuruppin verbunden mit der Bereitschaft, als Kreisstadt Verantwortung und Aufgaben für den gesamten Landkreis zu übernehmen, auch im Falle eines Zusammenschlusses mit der Prignitz.

Wir haben höchstes Verständnis für die fast identischen Sorgen und Ängste unseres Nachbarkreises Prignitz, der dortigen Städte, Ämter und Gemeinden und ihrer Bürger. Wir sind der Überzeugung, dass wir nur gemeinsam die Zukunft unserer Region entwickeln können und nicht im Konkurrenzkampf miteinander.

Die vom Land seit Jahren propagierte und durchgeführte Strategie „Stärken stärken“ muss nach unserer Meinung auch bei Ihrer Entscheidung zum zukünftigen Kreissitz unserer Region beachtet werden. Gleichzeitig bedarf es eines Ausgleichs für die den Kreissitz verlierende Stadt.

In unserer Verantwortungsbereitschaft und Ziels des größten Nutzens für den Gesamtkreis durch „Stärken stärken“ wurden wir mit dem Gutachten des Prof. Dr. Harald Simons bestätigt, welches der Landesregierung vorliegt. Vorsorglich überreichen wir Ihnen anbei ein Exemplar.

Das vom „Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e. V.“ in Auftrag gegebene und Ihnen und uns zur Verfügung gestellte Gutachten kommt anhand der Faktenlage zu einen sehr eindeutigen Ergebnis.

Neuruppin hat die Chance, sich für die Gesamtregion als „regionale Perle“ zu entwickeln und als „Anker im Raum“ zu fungieren. Der Abwanderung, insbesondere der jungen Menschen von 15 bis 35 Jahren, deren Halt in der Region angesichts der demographischen Entwicklung von größter Bedeutung ist, könnte damit entgegengewirkt werden.

Wir wollen an dieser Stelle nicht das gesamte Gutachten zitieren, jedoch auf den dort anhand von Daten und Fakten gewonnen Erkenntnisgewinn hinweisen:

„Wie dargelegt, scheint es der Stadt Neuruppin zu gelingen, sich zu einem Ankerpunkt in der Region zu entwickeln, die zumindest

von Teilen der wanderungswilligen Bevölkerung als Alternative zu den größeren Städten akzeptiert wird ... Die positive Entwicklung Neuruppins würde durch die Ansiedlung des Verwaltungssitzes des neuen Kreises unterstützt werden ...

Eine gewisse Stütze würde sich natürlich auch in den Städten Perleberg und Wittenberge ergeben. Aber hier ist aufgrund der Schwäche der beiden Städte nicht mit einer ähnlich starken Wirkung auf die Zentrenbildung zu rechnen. Vielmehr steht zu befürchten, dass dort die Wirkung verpufft. Das Ergebnis wäre eine vertane Chance für die Region.“

Daher appellieren wir an Ihre Verantwortung, Neuruppin die Chance zur Entwicklung als „versteckte Perle“ zum Nutzen der Gesamtregion zu geben. Einen möglichen neuen Landkreis Prignitz-Ruppin ist am meisten geholfen, wenn sich der Kreissitz in Neuruppin befindet.

Entscheiden Sie sich anhand von Fakten für Neuruppin als Kreissitz des neuen Landkreises!

Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass wir zeitgleich mit einer möglichen Kreisneugliederung neben einem einmaligen Ausgleich zusätzlich in gesetzlicher Form einen

dauerhaften wirksamen Finanzausgleich

durch das Land aufgrund Ihrer Verabschiedung vom Sektorialprinzip für dringendst erforderlich halten. Nur dann hat ein neuer Landkreis Prignitz-Ruppin die Möglichkeit gleichwertiger Entwicklungs- und Lebensperspektiven.

Mit freundlichen Grüßen

die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin, der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister

Fraktion SPD	Fraktion Die Linke	Fraktion CDU/FDP
Nico Ruhle Fraktionsvorsitzender	Ronny Kretschmer Fraktionsvorsitzender	Heinz Stawitzki Fraktionsvorsitzender
Fraktion Pro Ruppin/ NI	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/KBV/ EW Pieper	
Roswita Funk Fraktionsvorsitzende	Andreas Haake Fraktionsvorsitzender	Gerd Klier Vorsitzender der Stadtverordneten- versammlung

Jens-Peter Golde

Bürgermeister der
Fontanestadt Neuruppin

1.3 Bebauungspläne

1.3.1 Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ – 2. Änderung

**Hier: Aufstellungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2005/95 5. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ für einen ca. 1,12 ha großen Teilbereich zu ändern.
2. Planungsziel soll die ergänzende Bebauung von Stadtvillen und Sporthotelbauten auf bisher ungenutzten Flächen sowie die Errichtung dazugehöriger Erschließungsanlagen sein.
3. Das Planverfahren zur Änderung des Bebauungsplans soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Verwaltung wird aufgefordert, vor dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss eine Info-Veranstaltung für die Betroffenen durchzuführen.

1.4 Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungs- gebiet „Historische Altstadt“ Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Vorübergehende Aussetzung der vorzeitigen
Ablösung von Ausgleichsbeträgen in allen weiteren
Wertzonen
Drucksache-Nr.: 2010/31 4. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorübergehende Aussetzung des Angebotes eines Neuabschlusses von Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern für die vorzeitige Ablösung von Ausgleichsbeträgen nunmehr auch in den Wertzonen 1a, 2a, 3a, 3b, 5a, 5b, 5c, 6, 7, 10 und 11.

1.5 Kommunaler Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Entwurf des Schulentwicklungsplans der
Fontanestadt Neuruppin für die Jahre 2016 bis 2030
Drucksache-Nr.: 2010/10 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf des Schulentwicklungsplans der Fontanestadt Neuruppin für die Jahre 2016 bis 2030.

1.6 200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019

Hier: Rahmenkonzept für die Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2015/4 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung billigt das Rahmenkonzept für die Projektumsetzung des 200. Jubiläums Theodor Fontanes im Jahr 2019 „Fontane.200“.

1.7 Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppin)

Hier: Verlängerung Interims-Konzessionsvertrag
Strom für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin
(ohne Alt Ruppin)
Drucksache-Nr.: 2010/35 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, die Laufzeit des Interims-Konzessionsvertrages Strom für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin (ohne Alt Ruppin) mit der E.DIS AG um zwei Jahre bis zum 31.12.2018 zu verlängern.

1.8 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Hier: Ausübung des Optionsrechts gem. § 27 Abs. 22
i. V. m. § 2 Abs. 3 UStG
Drucksache-Nr.: 2016/41

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Ausübung des Optionsrechts gem. § 27 Abs. 22 i. V. m. § 2 Abs. 3 UStG.

1.9 Haushalt

1.9.1 Haushalt 2017

Hier: Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan
und Anlagen
Drucksache-Nr.: 2016/32 11. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2017 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.
- Die Richtlinie zur Haushaltsführung für den budgetierten Haushalt 2017 der Fontanestadt Neuruppin wird zur Kenntnis genommen.

1.9.1.1 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2017 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	59.401.620,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	59.137.550,00 €
außerordentlichen Erträge auf	570.110,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	362.240,00 €
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	61.560.060,00 €
Auszahlungen auf	63.342.020,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.628.030,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.517.110,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.932.030,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.543.310,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.281.600,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

230.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **370 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

Konten- gruppe	Bezeichnung	Wert- grenze
50	Personalaufwendungen	220.000 €
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	110.000 €
53	Transferaufwendungen	200.000 €
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.000 €
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	20.000 €
57	Bilanzielle Abschreibungen	60.000 €
59	Außerordentliche Aufwendungen	10.000 €
78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	80.000 €
79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.000 €

festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.500.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 750.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen. Jede Neueinstellung, d. h. externe Stellenbesetzung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmers.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,00 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 € bis 30,00 € am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den 4. Januar 2017

Golde
Bürgermeister

Hinweis:

Jedermann kann gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Haushaltsatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

1.10 Grundstücksangelegenheit

1.10.1 Abschluss eines Grundstücksgeschäftes gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

**Hier: Einbringung eines mit einem Spielplatz bebauten Grundstückes in die Neuruppiner Wohnungsbau-gesellschaft mbH
Drucksache-Nr.: 2016/48**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgendes gemeindeeigene Grundstück in die Neuruppiner Wohnungsbau-gesellschaft mbH (NWG), Kränzliner Str. 32 a, 16816 Neuruppin unentgeltlich einzubringen:

Gemarkung Neuruppin

Flur 24, Flurstück 2607 mit einer Größe von 1.942 m² (gelegen neben dem Mehrgenerationenhaus (Krümelkiste) an der Otto-Grotewohl-Straße/Arthur-Becker-Straße)

1.11 Vergabeangelegenheit

1.11.1 Vergabeangelegenheit

**Hier: Beendigung der Reinigungsverträge über Unterhaltsreinigung in Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin in den Jahren 2016 – 2020
Drucksache-Nr.: 2016/2 3. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung der Verträge zur Unterhaltsreinigung in städtischen Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin Lose 1 bis 3 zum 31.07.2017 zu.

Nichtöffentlicher Teil

1.12 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.12.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2016/38

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

**Lindenallee
Gemarkung Neuruppin, Flur 18, Flurstücke 146/2 und 146/3
mit einer Gesamtgröße von 1.017 m²**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 10. Januar 2017 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.12.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2016/39

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

**Grundstück Saarlandstraße
Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstücke einer Teilfläche von ca. 400 m² einer Teilfläche von ca. 650 m²**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 10. Januar 2017 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.12.3 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

**Hier: Gewerbegebiet Treskow
Drucksache-Nr.:2016/47**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Grundstücksteilflächen:

**Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I
Gemarkung Neuruppin, Flur 28,
Teilflächen aus den Flurstücken 42, 43 und 218
mit einer Gesamtgröße von ca. 2.040 m²**

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Beschlüsse der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19. Dezember 2016

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Vergabeangelegenheit

Hier: Zuständigkeit für die Entscheidung über den Zuschlag im Vergabeverfahren „Rahmenvertrag Baumpflege“
Drucksache-Nr.: 2016/2 4. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss überträgt die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Zuschlag im Vergabeverfahren „Rahmenvertrag Baumpflege“ auf den Bürgermeister.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.2 Vergabeangelegenheit

Hier: Kümmerer: Entwicklung der Gesundheitsregion OPR
Drucksache-Nr.: 2016/2 5. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Maßnahme „Kümmerer: Entwicklung der Gesundheitsregion OPR“ an die Fa.

Leo-Impact Consulting GmbH
Am Heidehof 33
14163 Berlin

zu vergeben.

3. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 5. Dezember 2016

Öffentliche Beschlüsse

3.1 Entgegennahme einer Spende an die Fontanestadt Neuruppin

Hier: Geldspende von ESTAruppin e. V. für das Projekt „Stadtgefährten – DURCH_EINANDER“ des Museums Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2009/51 22. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende im Wert von 10.000,00 € seitens ESTAruppin e. V. für das Projekt „Stadtgefährten – DURCH_EINANDER. Stadtdialog Neuruppin“ des Museums Neuruppin.

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.2 Vergabeangelegenheit

Hier: Beschaffung von Feuerwehrschutzbekleidung
Drucksache-Nr.: 2016/2 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Feuerwehrschutzbekleidung an die Fa.

BTL Brandschutztechnik GmbH Leipzig
Druckereistraße 11
04159 Leipzig

zu vergeben.

4. Bekanntmachungen

4.1 Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson

Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag DIE LINKE

Frau Heidemarie Petruschke hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin zum 01.01.2017 niedergelegt.

Entsprechend des festgestellten Ergebnisses der Wahl der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtwahlausschuss vom 27. Mai

2014 geht der Sitz gemäß § 60 III des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages DIE LINKE über.

Herr Joachim Behringer hat das Mandat angenommen.

Neuruppin, den 11.11.2016

i. V. Th. Merkel
Mießner
Stadtwahlleiterin

4.2 Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Halenbeck in der Stadt Neuruppin

Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) ordnet gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 61 FlurbG für das

Bodenordnungsverfahren Halenbeck Verfahrens-Nr. 4003F

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 an.

1. Mit dem 1. Februar 2017 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzzeiweisung vom 15. Juli 2010 und der hierzu erlassenen 1. Änderung vom 14. November 2011 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 15. Juli 2010 geregelt worden.
Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzzeiweisung (63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.
4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 1. Februar 2017 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (1. Februar 2017) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seinen Nachtrag 1 nicht mehr vorliegen und somit der Bodenordnungsplan einschließlich seines Nachtrages 1 bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung), somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 19.12.2016

*Im Auftrag
gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Dienstsigel

4.3 Bekanntmachung Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Geschäftsstelle

BEKANNTMACHUNG

Auf Antrag der Fontanestadt Neuruppin wurden durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Stadt Neuruppin und der Ersatz- und Ergänzungsgebiete „Ernst-Toller-Straße“ und „Regattastraße“ die Anfangs- und Endwerte zum Wertermittlungstichtag 31.12.2015 fortgeschrieben.

Die zonalen Anfangs- und Endwerte auf der Kartengrundlage liegen ab Erscheinen dieses Artikels einen Monat in der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Kataster- und Vermessungsamt,
Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391 688-6211 bis -6213

und in der

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Auskünfte über die zonalen Anfangs- und Endwerte werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in mündlicher und schriftlicher Form erteilt.

5. Ausschreibungen

5.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin ist baldmöglichst neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und in Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die stellvertretende Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 3 umfasst das Stadtgebiet südlich der Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/Neustädter Str./Franz-Künstler-Str./Karl-Liebknecht-Str./Regattastraße. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich damit vor allem auf die Wohnkomplexe I bis III, Treskow, Bechlin sowie die Ortsteile Stöffin und Buskow.

Die stellvertretende Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt. Die Wahl ist für Montag, den 20.02.2017 vorgesehen.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 3 wohnen. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie Ihre kurze schriftliche Bewerbung mit einem kurzen Lebenslauf bis zum

Montag, den 30.01.2017

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Liegenschaften & Recht, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar, Herr Schwencke (Tel.-Nr. 355-171, Mailadresse: lennart.schwencke@stadtneuruppin.de).

Neuruppin, den 27.12.2016

*Golde
Bürgermeister*

6. Informationen

6.1 Fontane.200

Die Fontanestadt Neuruppin freut sich auf das 200. Jubiläum ihres Namensgebers Theodor Fontane im Jahr 2019! Das Land Brandenburg wird diesen Anlass landesweit feiern und dabei Neuruppin als Geburtsstadt Fontanes in das Zentrum rücken.

Eine Leitausstellung im Museum, ein Jugendprojekt und vom 30. März bis zum Geburtstag am 30. Dezember 2019 ein vielfältiges Programm, das Gäste wie Neuruppiner begeistern wird.

Informationen:

Fontanestadt Neuruppin
Mario Zetzsche
Karl-Liebnecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

Tel.: 03391 355686, Fax: 03391 355799
mario.zetzsche@fontane-200.de

www.fontane-200.de
www.facebook.de/fontane200

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.